



II-12066 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zahl: 95.000/626-I/2/93

Wien, am 22. Dezember 1993

Herrn
Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1017 W i e n

5435/AB

1993-12-23

zu 5737/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. HAUPT, Dr. PARTIK-PABLÉ,
Mag. SCHREINER haben am 3. Dezember 1993 unter der Nummer 5737/J
an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend
"Schadenersatzforderung der Finanzprokuratur an Herrn Ewald
DORNER" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wie ist Ihre Haltung gegenüber den Schadenersatzforderungen
der Finanzprokuratur an Herrn Ewald DORNER ?
2. Gibt es seitens Ihres Ministeriums irgendeine Hilfestellung
für Herrn DORNER?
3. Gibt es seitens Ihres Ministeriums Überlegungen dahingehend,
eine Regierungsvorlage auszuarbeiten, die Beamtenschaft in
Schadensfällen, die nicht grob fahrlässig verursacht wurden,
von Schadenersatzansprüchen auszunehmen?
4. Wenn ja, wann wird diese Regierungsvorlage vorliegen und
welchen Inhalt wird sie haben?
5. Wenn nein, halten Sie ein derartiges Gesetz nicht für notwen-
dig?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Flugunfallkommission beim Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat in ihrem Gutachten als Ursache des Flugunfalles die Nichteinhaltung des erforderlichen Sicherheitsabstandes durch den Piloten angenommen.

Demgegenüber hat das Innenressort in seinem Unfalls- und Schadensbericht die Ansicht vertreten, daß ein Steinschlag auf den Hauptrotor des Hubschraubers nicht auszuschließen und daher dem Piloten kein schuldhaftes und rechtswidriges Verhalten anzulasten sei.

Beide Auffassungen habe ich im Feber 1991 in Entsprechung der bestehenden Richtlinien dem für Verfügungen über Forderungen des Bundes ausschließlich zuständigen Bundesministerium für Finanzen zur Kenntnis gebracht. Das Finanzministerium ist jedoch einem Gutachten der Finanzprokurator gefolgt, wonach dem Piloten leichte Fahrlässigkeit zur Last gelegt wird und von ihm gemäß den Bestimmungen des Organhaftpflichtgesetzes ein Ersatzbetrag eingefordert werden müsse. Nach dieser Entscheidung des Finanzressorts bestand für das Bundesministerium für Inneres keine Möglichkeit, eine andere Lösung herbeizuführen.

Zu Frage 2:

Das Bundesministerium für Finanzen hat vor dem Einbringen der Klage wiederholt seine Bereitschaft zum Ausdruck gebracht, den Schadensfall einer außergerichtlichen Regelung zuzuführen. Der Beamte hat sich jedoch weder zur Zahlung eines Ersatzbetrages noch zum Anerkenntnis des Bestehens einer Ersatzforderung des Bundes bereiterklärt. Eine weitergehende Hilfestellung für den Beamten gibt es nicht.

- 3 -

Zu Frage 3 und 5:

Eine Änderung des Organhaftpflichtgesetzes, BGBl.Nr. 181/1967 idgF., die im übrigen in die Zuständigkeit des Bundeskanzleramtes fällt, würde einen entsprechenden Handlungsbedarf aller durch dieses Gesetz betroffenen Körperschaften voraussetzen; aus meiner Sicht rechtfertigt der vorliegende Einzelfall allein noch nicht eine solche Gesetzesänderung.

Zu Frage 4:

Entfällt im Hinblick auf Frage 5.

Franz Ber